

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2020 vom 18.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	37.080.248,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.029.225,00
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbedarf auf	-948.977,00

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.015.359,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.836.100,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.309.350,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.473.250,00

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	6.457.891,00
---	---------------------

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	
verzinsten Kredite auf - darin sind Kreditermächtigungen für verzinsten Kredite aus Haushaltsvorjahren gemäß § 103 GemO i.V.m. der VV Nr. 12 zu § 93 GemO in Höhe von 7.296.770,00 Euro enthalten -	14.770.020,00

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **3.191.500,00 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **1.728.100,00 Euro.**

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **8.500.000,00 Euro.**

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	0,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	500.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	600.000,00 Euro
zusammen auf	1.100.000,00 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	1.950.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	300.000,00 Euro

darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	0,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

§ 6

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser -

Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

1. Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellen sich wie folgt dar:
 - a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ 26,93 %,
 - b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ 73,07 %.
2. Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.
3. Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** wird auf **1,20 €/cbm** Schmutzwasser festgesetzt.
4. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf **0,08 €/qm** möglicher Geschoss-fläche festgesetzt.
5. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf **0,25 €/qm** möglicher Abflussfläche festgesetzt.
6. Der **Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung** wird auf **18,00 €/cbm** festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).
7. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für die **erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **3,77 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **6,39 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche
8. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für den **Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **7,59 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **14,25 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.
9. Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleininleiter beträgt **17,90 €** je Einwohner.
10. Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für 2019 auf **1.300,00 €** festgesetzt.

Dieser ermäßigt sich auf **765,00 €**, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.

11. Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG:

Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der **einmalige Investitionskostenanteil** wie folgt festgesetzt:

- a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.
- b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.

12. Gemäß § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der **laufenden Kostenanteil** der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.

§ 7

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser -

Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser – und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs.3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten der Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

- a) Wasserverbrauchsgebühren **61,11 %**,
- b) Wassergrundgebühren **16,35 %**,
- c) wiederkehrender Beitrag **22,54 %**.

Gebührensätze

1. Der **Verbrauchsgebührensatz** wird **auf 0,79 €/cbm** des Wasserverbrauchs festgesetzt.

2. Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

<u>Wasserzähler mit einem Durchlauf</u>	<u>Gebührensatz</u>
a) Q3 4	36,00 € pro Zähler/Jahr,
b) Q3 10	60,00 € pro Zähler/Jahr,
c) Q3 16 + Q3 25	120,00 € pro Zähler/Jahr,
d) ab NW 50 mm (Verbundzähler)	384,00 € pro Zähler/Jahr.

Wasserzählerstandrohre

30,00 € pro Monat.

3. Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

4. Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung:**

4.1. Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag für die **erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

- a) für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete auf **3,85 €/qm** Geschossfläche,
- b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf **0,51 €/qm** Geschossfläche.

4.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

§ 8

Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Städten und Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **27,92 v.H.** festgesetzt.

§ 9

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug	29.355.992,44 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	29.355.992,44 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	28.406.945,44 Euro.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 9 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	5.000,00 Euro.

Weißenthurm, den 14.02.2020

Gez. Dienstsiegel

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und die Ausweisungen zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 sowie gegen die Veranschlagungen in den Wirtschaftsplänen und der Stellenübersicht für die Eigenbetriebe „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Wirtschaftsjahr 2020 werden mit Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 04.02.2020 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm „Abwasserwerk“ und „Wasserwerk“ liegen zur Einsichtnahme vom 26.02.2020 bis 05.03.2020 während der Dienststunden im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 129, öffentlich aus.

Weißenthurm, den 14.02.2020

Gez. Dienstsiegel

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm** unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.